



Amtliches Bekanntmachungsblatt für die
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

www.vg-westendorf.de

Was gibt's Nwi's

Wichtiger Hinweis!!!
Die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf ist am 14.08.2023 geschlossen.



**Hobby -
Beachvolleyball Turnier
Osterzell**

**Sonntag
13. August
2023**



*Den ganzen Tag Beachvolleyball, wir
freuen uns auf ein großes Publikum
Für Speis & Trank ist wie jedes Jahr gesorgt*

Veranstalter: TSG Osterzell

Amtliche Bekanntmachungen

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESTENDORF ORTSTEIL DÖSINGEN

Kaltentaler Straße 1 Tel. 08344/9202-0
87679 Westendorf Fax 08344/9202-22
E-Mail info@vg-westendorf.de
Internet www.vg-westendorf.de

Geschäftszeiten in der Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft: Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr
Zusätzl. Bürgerbüro: Dienstag: 14:00 – 15:30 Uhr

Zutritt ins Bürgerbüro und Standesamt nur nach vorheriger Terminvereinbarung
möglichst online unter www.vg-westendorf.de oder telefonisch unter 08344/9202-0

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf ist am **Montag, den 14. August 2023 geschlossen.**

FUNDBÜRO

Sie haben etwas verloren? Suchen Sie in unserem Online-Fundbüro (mit Umkreissuche der umliegenden Fundämter) über www.vg-westendorf.de unter der Rubrik Dienstleistungen A-Z.

- In Thalhofen Gabelung Gennachstr., Gablonzer Str. und Bergstr. wurde am 17.07.2023 ein einzelner **Schlüssel** aufgefunden
- Am Tag der offenen Tür der Firma J.Schmid GmbH in Dösingen wurde eine **pinkfarbene Mädchensteppjacke** von C & A, Größe 140, eine **rosafarbige Mädchenjerseyjacke**, Marke: Topomini, Größe 68, eine **Kindertrinkflasche** mit blauem Deckel der Marke: bumpli aufgefunden.

Näheres unter 08344/9202-0.



MARKT KALTENTAL

Ortsteil Aufkirch Tel. 08345/312
Rathausplatz 1 Fax 08345/1686
87662 Kaltental E-Mail info@markt-kaltental.de
Internet www.markt-kaltental.de

Geschäftszeiten
in der Gemeinde: Montag – Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 19:00 – 19:45 Uhr

Gemeindebücherei Markt Kaltental

Bücherei im Pfarrhof

Erreichbarkeit Telefon 08345/312 (Mo-Do über Gemeindeamt)

Öffnungszeiten

Montag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 10.00 Uhr



GEMEINDE OBEROSTENDORF

Kirchstraße 7 Tel. 08344/76828-0
86869 Oberostendorf Fax 08344/76828-22
E-Mail rathaus@oberostendorf.com
Internet www.oberostendorf.de

Geschäftszeiten Mo., Di., Do., Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr
in der Gemeinde: Mittwoch: 18:30 – 20:00 Uhr

Bücherstube Gutenberg

Öffnungszeiten: Jeden Montag von 8.00 - 9.00 Uhr (außer in Schließzeiten des Kindergartens) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 08344/921060

Öffnungszeiten Rathaus während der Sommerferien

Das Rathaus ist vom 14.08. - 20.08.2023 geschlossen.
Alle anderen Ferienwochen ist das Rathaus zu den bekannten Zeiten geöffnet und telefonisch erreichbar.



GEMEINDE OSTERZELL

Rottenbacher Straße 27 Tel. 08345/274
87662 Osterzell Fax 08345/214
E-Mail info@osterzell.de
Internet www.osterzell.de

Geschäftszeiten Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
in der Gemeinde: Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Sprechzeiten des Donnerstag: 17.00 – 19.00 Uhr
Bürgermeisters: Sonstige Termine nach Vereinbarung

Gemeindeamt in Osterzell geschlossen

Das Gemeindeamt in Osterzell bleibt in der Zeit vom **21.08.2023 bis 01.09.2023 geschlossen.**

gez. *Bernhard Bucka,*

1. Bürgermeister



GEMEINDE STÖTTWANG

Kirchplatz 2 Tel. 08345/326
87677 Stöttwang Fax 08345/1223
E-Mail info@stoettwang.de
Internet www.stoettwang.de

Geschäftszeiten Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
in der Gemeinde: Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 18:30 – 20:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Gemeindeamt geschlossen

Das **Gemeindeamt in Stöttwang** bleibt in der Zeit vom **21.08.2023 bis 01.09.2023 geschlossen.**

Gemeindeverwaltung Stöttwang

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stöttwang vom 24.07.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation, Rechtsgrundlagen
- § 2 Freiwillige Leistungen
- § 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten
- § 4 Verpflichtung
- § 5 Übertragung besonderer Aufgaben
- § 6 Persönliche Ausstattung
- § 7 Anzeigepflichten bei Schäden
- § 8 Dienstverhinderung
- § 9 Pflichtverletzungen
- § 10 Austritt und Ausschluss
- § 11 Dienst- und Ausbildungsplan
- § 12 Dienstreisen
- § 13 Jahresbericht
- § 14 Inkrafttreten

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stöttwang

Vom 24.07.2023

Die Gemeinde Stöttwang erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch Gesetze vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist folgende

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Stöttwang ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Feuerwehrverein Stöttwang“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),

1. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
2. Absperrdienst für (Fest)Umzüge von Kirchen, Vereinen und Gemeinde (z. B. Fronleichnam, Flurumgang, St.-Martins-Umzug, Jubiläen, Einweihungen, Musikfeste, Gauschützenfeste).

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Der Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und - sofern sie befragt wurden - zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftliche auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten ist - sofern eine Dienstversammlung im Sinne von Absatz 1 nicht abgehalten werden kann - eine Briefwahl zulässig. Insofern gelten die Vorschriften über die Briefwahl nach dem Bayerischen Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und Landräte - Gemeinde und Landkreiswahlgesetz - (GLKrWG) entsprechend. Die Absätze 1 bis 5 sind unter folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Organisation und Durchführung der Briefwahl ist die Gemeinde Osterzell verantwortlich. Die Gemeinde Osterzell hat einen reibungslosen Ablauf der Briefwahl sicherzustellen.
2. Die Durchführung einer Briefwahl für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten wird rechtzeitig schriftlich bekanntgemacht, gleichzeitig soll bereits im Vorfeld bekannt gemacht werden, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können und wie die zeitliche Abfolge der Briefwahl lautet.
3. Abweichend von Absatz 2 werden von der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr nach Bekanntgabe der Briefwahl zwei Beisitzer schriftlich der Gemeinde Osterzell mitgeteilt. Wer selbst zur Wahl antritt oder steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
4. Dem Wahlausschuss gehört auch abweichend von Absatz 2 eine hauptberufliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher Mitarbeiter der Gemeinde Osterzell. Dieser wird durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister bestimmt.
5. Wahlvorschläge sollen abweichend von Absatz 4 Nr. 1 bis zwei Wochen vor Versand der Briefwahlunterlagen schriftlich bei der Gemeinde Osterzell eingereicht werden können.
6. Die jeweilige Freiwillige Feuerwehr hat der Gemeinde Osterzell rechtzeitig vor Bekanntgabe der Briefwahl eine Liste mit allen wahlberechtigten Kräften der jeweiligen Feuerwehr mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift zu übermitteln.
7. Die Feststellung des Wahlergebnisses, ein möglicher Losentscheid (Absatz 4 Nr. 3) sowie die Wahlannahme (Absatz 4 Nr. 4) erfolgen schriftlich.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Geräewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung)

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen.

In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.01.2003 außer Kraft.

Stöttwang, den 24.07.2023

Gemeinde Stöttwang

gez. Schlegel

Erster Bürgermeister



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

vom 24.07.2023

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 2 Schuldner

§ 3 Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Vom 24.07.2023

Die Gemeinde Stöttwang erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Stöttwang erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Stöttwang behält sich vor Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Absperrdienst für (Fest)Umzüge von Kirchen, Vereinen und Gemeinde (z. B. Fronleichnam, Flurumgang, St.-Martins-Umzug, Jubiläen, Einweihungen, Musikfeste, Gauschützenfeste).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der

Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.01.2003 außer Kraft.

Stöttwang, den 24.07.2023

Gemeinde Stöttwang

gez. Schlegel

Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.600 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	3,87 €

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	pauschal
Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,00 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	92,37 € (alt 57,26 €)

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	pauschal
Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,50 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	1,50 €

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen Arbeitsstunden pro Jahr	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%
Tragkraftspritze TS 8	25 Jahren	12 Std.	50,00 €/Std.
Atenschutzgeräte (Pressluftatmer)	20 Jahren	8 Std.	25,00 €/Std.
Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahre	8 Std.	14,00 €/Std.
Tauchpumpe Staffelsee	15 Jahre		14,00 €/Std.
Generator	20 Jahre	16 Std.	21,00 €/Std.
Motorsäge Stahl			10,00 €/Std.
Nasssauger			12 €/Std.
Überdrucklüfter			17 €/Std.
Bereitstellung von Vakuumfässern			12,00 €/Std.
Bereitstellung von Zugmaschinen			25,00 €/Std.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 16,90 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Stellenanzeige**Die kath. Kirchenstiftung „St. Gordian und Epimach“ in Stöttwang**

sucht aufgrund des Neubaus Verstärkung für Kindergarten und Kinderkrippe

Erzieher, Kinderpfleger, Heilerziehungspfleger (m/w/d)

In unserem harmonischen Team erwartet sie eine offene, projekt- und situationsorientierte Grundhaltung.

Wir legen großen Wert auf Partizipation auch schon bei den Kleinsten und arbeiten als ländliche Einrichtung sehr naturbezogen.

Wir freuen uns auf verantwortungsbewusste, engagierte, teamfähige, ideenreiche, christlich-orientierte Mitarbeiter*innen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den:

Kath. Kindergarten St. Gordian und Epimach, Schorenweg 2a, 87677 Stöttwang

Tel. 08345/ 1537, kiga.stoettwang@bistum-augsburg.de

Ansprechpartnerin: Claudia Tichy

Schulweghelfer gesucht

Liebe Eltern von Grundschulkindern in den Ortsteilen Linden, Thalhofen und Stöttwang, liebe Bürger!

Schon lange Jahre helfen Eltern und auch Bürger ohne Kinder im Grundschulalter, mit Erfolg, den Schulweg unserer Schüler sicherer zu machen.

Für das kommende Schuljahr fehlen nun noch einzelne Schulweghelfer.

Ich bitte daher die Eltern der aktuellen Schulkinder aus Linden, Thalhofen und Stöttwang und alle anderen Bürger mit Freude am Helfen, diesen Dienst zu unterstützen und sich beim Gemeindeamt zu melden.

Vielen Dank, Schlegel, 1. Bürgermeister

**GEMEINDE WESTENDORF**

Am Kirchsteig 1
87679 Westendorf

Tel. 08344/212
Fax 08344/1724
E-Mail info@gemeinde-westendorf.de
Internet www.gemeinde-westendorf.de

Geschäftszeiten in der Gemeinde: Dienstag: 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Satzung**für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Westendorf**

vom 01.08.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation, Rechtsgrundlagen
- § 2 Freiwillige Leistungen
- § 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten
- § 4 Verpflichtung
- § 5 Übertragung besonderer Aufgaben
- § 6 Persönliche Ausstattung
- § 7 Anzeigepflichten bei Schäden
- § 8 Dienstverhinderung
- § 9 Pflichtverletzungen
- § 10 Austritt und Ausschluss
- § 11 Dienst- und Ausbildungsplan
- § 12 Dienstreisen
- § 13 Jahresbericht
- § 14 Inkrafttreten

Satzung**für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Westendorf**

vom 01.08.2023

Die Gemeinde Westendorf erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch Gesetze vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist folgende

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Westendorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Westendorf e. V.“ und „Freiwillige Feuerwehr Döisingen e. V.“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),

1. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
2. Absperrdienst für (Fest)Umzüge von Kirchen, Vereinen und Gemeinde (z. B. Fronleichnam, Flurumgang, St.-Martins-Umzug, Jubiläen, Einweihungen, Musikkfeste, Gauschützenfeste)

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Der Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und - sofern sie befragt wurden - zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten ist - sofern eine Dienstversammlung im Sinne von Absatz 1 nicht abgehalten werden kann - eine Briefwahl zulässig. Insofern gelten die Vorschriften über die Briefwahl nach dem Bayerischen Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und Landräte - Gemeinde und Landkreiswahlgesetz - (GLkrWG) entsprechend. Die Absätze 1 bis 5 sind unter folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Organisation und Durchführung der Briefwahl ist die Gemeinde Westendorf verantwortlich. Die Gemeinde Westendorf hat einen reibungslosen Ablauf der Briefwahl sicherzustellen.
2. Die Durchführung einer Briefwahl für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten wird rechtzeitig schriftlich bekanntgemacht, gleichzeitig soll bereits im Vorfeld bekannt gemacht werden, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können und wie die zeitliche Abfolge der Briefwahl lautet.
3. Abweichend von Absatz 2 werden von der Freiwilligen Feuerwehr nach Bekanntgabe der Briefwahl zwei Beisitzer schriftlich der Gemeinde Westendorf mitgeteilt. Wer selbst zur Wahl antritt oder steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

4. Dem Wahlausschuss gehört auch abweichend von Absatz 2 eine hauptberufliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher Mitarbeiter der Gemeinde Westendorf an. Dieser wird durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister bestimmt.
 5. Wahlvorschläge sollen abweichend von Absatz 4 Nr. 1 bis zwei Wochen vor Versand der Briefwahlunterlagen schriftlich bei der Gemeinde Westendorf eingereicht werden können.
 6. Die Freiwillige Feuerwehr hat der Gemeinde Westendorf rechtzeitig vor Bekanntgabe der Briefwahl eine Liste mit allen wahlberechtigten Kräften der Feuerwehr mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift zu übermitteln.
 7. Die Feststellung des Wahlergebnisses, ein möglicher Losentscheid (Absatz 4 Nr. 3) sowie die Wahlannahme (Absatz 4 Nr. 4) erfolgen schriftlich.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen

(z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen
- Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung)

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausschloss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.2002 außer Kraft.

Westendorf, den 01.08.2023

Gemeinde Westendorf
gez. Obermaier
Erster Bürgermeister



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr vom 01.08.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz
- § 2 Schuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Vom 01.08.2023

Die Gemeinde Westendorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Westendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Westendorf behält sich vor erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Absperrdienst für (Fest)Umzüge von Kirchen, Vereinen und Gemeinde (z. B. Fronleichnam, Flurumgang, St.-Martins-Umzug, Jubiläen, Einweihungen, Musikfeste, Gauschützenfeste)

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2007 außer Kraft.

Westendorf, den 01.08.2023

Gemeinde Westendorf

gez. Obermaier

Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (Rufname 43/2)	4,55 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Rufname 43/1)	5,04 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	3,11 €

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (Rufname 43/2)	106,74 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Rufname 43/1)	112,84 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,50 €

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen Arbeitsstunden pro Jahr	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%
Tragkraftspritze TS 8	25 Jahren	45 Std.	50,00 €/Std.
Atemschutzgeräte (Pressluftatmer)	20 Jahren	4 Std.	25,00 €/Std.

Bereitstellung von Vakuumsfässern			12,00 €/Std.
Bereitstellung von Zugmaschinen			25,00 €/Std.
5KV Generator		15 Std.	17,00 €/Std.
8KV Generator		15 Std.	17,00 €/Std.
Tauchpumpe TP 4/1		5 Std.	12,00 €/Std.
Tauchpumpe TP 8/1		5 Std.	12,00 €/Std.
Überdrucklüfter		10 Std.	17,00 €/Std.
Schmutzwasserpumpe Chiemsee		5 Std.	12,00 €/Std.
Hebekissen		5 Std.	18,50 €/Std.
Motorkettensäge		10 Std.	10,00 €/Std.
Wärmebildkamera		20 Std.	12,00 €/Std.
Wassersauger	15 Jahre	10 Std.	12,30 €/Std.

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 16,90 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Ende des amtlichen Teils



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

An alle, die 2023 ihren 18. Geburtstag feiern

Der KulturPass ist da!

Der Kulturpass ist ein Angebot der Bundesregierung **für alle, die 2023 ihren 18. Geburtstag feiern**. Diese Personen erhalten ein Budget von 200 Euro, das sie für den Eintritt zu Konzerten und Theatern, für Kinos und Museen, für Bücher, Tonträger und vieles andere einsetzen können.

Die Budget-Freischaltung erfolgt mithilfe der Online-Ausweis-Funktion in der **Kultur-Pass-App**. Diese steht seit dem 14.06.2023 für iOS und Android in den entsprechenden App-Stores kostenlos zum Download zur Verfügung. Alle, die in Deutschland leben und im Jahr 2005 geboren wurden, können **sich in der App registrieren und ihr Budget durch Nachweis von Alter und Wohnort wie folgt freischalten:**

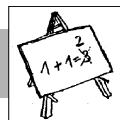
- deutsche Staatsangehörige über die eID-Funktion des Personalausweises (Online-Ausweis)
- EU-Staatsangehörige mit der eID-Karte
- Drittstaatsangehörige mit dem elektronischen Aufenthaltstitel

Das Budget von 200 Euro kann dann direkt bzw. ab dem 18. Geburtstag der Jugendlichen genutzt werden. Die gewünschten Angebote werden über die App reserviert und anschließend vor Ort abgeholt bzw. in Anspruch genommen.

Alle Informationen zum KulturPass finden Sie unter www.kulturpass.de.

Das Team KulturPass

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien



Schulnachrichten

Grundschule Stöttwang-Westendorf

Das Schuljahr 2023/24 beginnt am Dienstag, den 12. September 2023.

Schule Westendorf

Um 08:00 Uhr treffen sich die Schüler der folgenden Ortschaften in der Aula der GS Westendorf:

Westendorf, Dösingen, Oberostendorf, Unterostendorf, Gutenberg, Osterzell, Ödwang, Stocken

Der Schulbeginn für die 2. bis 4. Klassen ist wie bisher um 08:00 Uhr in Stöttwang und um 07:50 Uhr in Westendorf. Der Unterricht endet an diesem Tag für alle Klassen nach der 4. Stunde.

Schule Stöttwang

Um **09:00 Uhr** treffen sich die Schüler der folgenden Ortschaften in der Aula der Schule in Stöttwang:

Stöttwang, Thalhofen, Linden, Blonhofen, Eldratshofen, Frankenhofen, Aufkirch, Helmishofen

Der Unterricht endet an diesem Tag für alle Klassen **nach der 4. Stunde**.

Morgentliche Abfahrzeiten der Schulbusse

- ab Eldratshofen 06:50 Uhr
- ab Lengenfeld 06:55 Uhr
- ab Oberostendorf (Brücke) 06:58 Uhr
- ab Unterostendorf 07:03 Uhr
- ab Gutenberg Mitte 07:04 Uhr
- ab Dösingen 07:06 Uhr
- ab Linden 07:11 Uhr
- ab Ödwang 07:45 Uhr
- ab Stocken 07:39 Uhr
- ab Frankenhofen 07:37 Uhr

Die Abfahrtszeiten wurden von der Firma Kirchweihthal für das kommende Schuljahr noch nicht aktualisiert und mitgeteilt, daher sind die Angaben **ohne Gewähr**. Mit dem kommenden Schuljahr haben wir statt einer Mittagsbetreuung das **offene Ganztagesangebot**. Dieses kann aus organisatorischen Gründen erst ab der 2. Schulwoche stattfinden! In der ersten Schulwoche sind alle Eltern daher angehalten, sich eigenständig um eine Betreuungsmöglichkeit zu bemühen!

Bis zur 5. Unterrichtsstunde können die Kinder, die nach der vierten Stunde nicht nach Hause können, auf jeden Fall in der Schule bleiben!

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Böhlein, Rektorin GS Stöttwang-Westendorf



Kirchliche Nachrichten

Pfarrei „St. Gordian u. Epimach“ Stöttwang

Samstag, 12.08., 19:15 Uhr Vorabendgottesdienst, Hl. Messe für die Pfarrgemeinde, **Dienstag, 15.08. MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL, 10:15 Uhr** Festgottesdienst mit Kräutersegnung, Hl. Messe für Johann Häutle u. Angeh.; Johann u. Kreszentia Reichhart u. Angeh. u. Fam. Trautwein, **Donnerstag, 17.08., 19:00 Uhr** Rosenkranz in Linden, **Freitag, 18.08., 18:45 Uhr** Rosenkranz und Beichtgelegenheit, **19:15 Uhr** Hl. Messe, **Samstag, 19.08., 19:15 Uhr** Vorabendgottesdienst, Hl. Messe für die Pfarrgemeinde, **Donnerstag, 24.08., 19:00 Uhr** Rosenkranz in Linden, **Freitag, 25.08., 18:45 Uhr** Rosenkranz und Beichtgelegenheit, **19:15 Uhr** Hl. Messe für Rita u. Anton Scheibenbogen; Peter Brim u. Anna Filser; Adolf u. Centa Wiedemann; Ludwig Kreuzer m. Eltern u. Geschw;

Pfarrei „St. Laurentius u. Agatha“

Frankenhofen

Samstag, 12.08., 18:45 Uhr Rosenkranz, **Sonntag, 13.08., 10:15 Uhr** Festgottesdienst zum Patrozinium, Hl. Messe für Verst. Ullmann, Schweiger u. Weiher, **Montag, 14.08., 19:15 Uhr** Vorabendgottesdienst zu „Maria Himmelfahrt“ mit Kräutersegnung, Hl. Messe für Lizzi u. Anton Groß, **Samstag, 19.08., 18:45 Uhr** Rosenkranz, **Sonntag, 20.08., 8:45 Uhr** Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für die Pfarrgemeinde, **Donnerstag, 24.08., 18:45 Uhr** Rosenkranz, **19:15 Uhr** Hl. Messe

Pfarrei „St. Stephan u. Oswald“ Osterzell

Samstag, 12.08., 19:15 Uhr Vorabendgottesdienst. Hl. Messe für Theresia Salcher, **Dienstag, 15.08. MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL, 8:45 Uhr** Festgottesdienst mit Kräutersegnung, Hl. Messe für Cilly u. Georg Glogger u. verst. Angeh.; Christian Ried u. Eltern; Marlene u. Walter Agricola, 11:30 Uhr Tauffeier – Jakob Lang, **Sonntag, 20.08., 10:15 Uhr** Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Ludwig Lang u. Eltern; Matthias Meichelböck u. Eltern, **Dienstag, 22.08., 18:45 Uhr** Rosenkranz, **19:15 Uhr** Hl. Messe für zu Ehren der Muttergottes; Georg u. Veronika Strohhacker

Pfarrei „St. Peter u. Paul“ Aufkirch

Samstag, 12.08., 16:00 Uhr Rosenkranz in Aufkirch, **Sonntag, 13.08., 8:45 Uhr** Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für die Pfarrgemeinde, **Dienstag, 15.08. MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL, 10:15 Uhr** Festgottesdienst mit Kräutersegnung, Hl. Messe für Kaspar Demmler; Leni Filser, **Mittwoch, 16.08., 19:15 Uhr** Hl. Messe in Blonhofen für Josefine Pitzal m. verst. Eltern u. Angeh.; Siegfried Kühmoser u. Werner u. Johann Ried u. Maria Ried, **Samstag, 19.08., 16:00 Uhr** Rosenkranz in Aufkirch, **Sonntag, 20.08., 8:45 Uhr** Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für die Pfarrgemeinde, **11:30 Uhr** Tauffeier - Ludwig Maximilian Ehrlich

Gottesdienste der Pfarreiengemeinschaft Germaringen

St. Margareta Gutenberg

Di, 15.08. 09.30 Uhr Festgottesdienst mit Kräuterweihe; **So, 20.08. 08.15 Uhr** Heilige Messe, Hermine und Wilhelm Koppitz; Verstorbene Verwandtschaft Heckel-Huber; Viktoria und Isidor Obermaier; **Di, 22.08. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **So, 27.08. 09.30 Uhr** Heilige Messe, Centa und Ignaz Hefe; Johann Baumann; Johann Haider mit Eltern; Barbara Fischer

St. Michael Westendorf

Fr, 11.08. 19.15 Uhr Heilige Messe, Dori und Hubert Birk; Maria und Adolf Fritsch; Anton Kugler und Sigrun Tauchert; **So, 13.08. 08.55 Uhr** Fatima-Rosenkranz, **09.30 Uhr** Festgottesdienst zu Mariä Himmelfahrt mit Kräuterweihe; **Di, 15.08. 09.00 Uhr** Rosenkranz; **Fr, 18.08. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **Sa, 19.08. 19.15 Uhr** Heilige Vorabendmesse, Hildegard Einsle; Franz Schafroth und Eltern Leuterer und zu Ehren der Muttergottes; Sabine Glasl und für Angehörige der Familie Hofmann; **So, 20.08. 09.00 Uhr** Rosenkranz, **18.30 Uhr** Marienandacht in der Rindenkapelle Holzhausen (Treffpunkt, um evtl. Fahrgemeinschaften zu bilden: 18 Uhr am Gasthaus Kugler); **Fr, 25.08. 19.15 Uhr** Heilige Messe, Josefa und Ludwig Wachter; Johann und Rosina Ritzel und für die Hl. Schutzengel; Hermann Einsle; **So, 27.08. 09.00 Uhr** Rosenkranz, **10.45 Uhr** k e i n e Messe

Mariä Himmelfahrt Oberostendorf

Fr, 11.08. 08.00 Uhr Rosenkranz; **Di, 15.08. 10.45 Uhr** Festgottesdienst mit Kräuterweihe zum Patrozinium mit Ministrantenverabschiedung, **13.30 Uhr** Tauffeier; **Mi, 16.08. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **Fr, 18.08. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **So, 20.08. 08.15 Uhr** Heilige Messe, Familie Schaubmair und Familie Weiser und Angehörige; Luitgard Kiederle und verstorbene Angehörige; **Di, 22.08. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Mi, 23.08. 19.15 Uhr** k e i n e

Messe; **Fr, 25.08. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Sa, 26.08. 19.15 Uhr** Heilige Vorabendmesse, Xaver Kienle; Josef Graf; Isolde Rehle (JM); Elmar Ried; Josef Kerler (JM) und Brigitte Reinartz

St. Nikolaus Lengelfeld

Di, 15.08. 09.30 Uhr Festgottesdienst mit Kräuterweihe; **Mi, 16.08. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **Do, 17.08. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **So, 20.08. 09.30 Uhr** Heilige Messe, Gottfried Völk und Monika und Alois Gerle; Roland Fasching und Angehörige; Magdalena und Otto Zech, Hildegard Mann, Angelicus, und Augusta Zech; Lorenz Kreuzer und Anghörige; Hermann Zwick und Ida und Josef Merkle; **Di, 22.08. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Mi, 23.08. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **Do, 24.08. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **So, 27.08. 08.15 Uhr** k e i n e Messe

St. Peter und Paul Dösingen

So, 13.08. 10.45 Uhr Festgottesdienst zu Mariä Himmelfahrt mit Kräuterweihe, **19.15 Uhr** Rosenkranz in der Antoniuskapelle; **Do, 17.08. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **Sa, 19.08. 12.30 Uhr** Trauung von Katharina und Martin Singer; **So, 20.08. 10.45 Uhr** Heilige Messe, Josef Kienberger und Ida Hartmann (JM); Familien Möst und Epple und Käthe Feyerlein; Schlegel Johann; Elfriede Einsle und Familie John; Schlegel Raimund (JM), **19.15 Uhr** Rosenkranz in der Antoniuskapelle; **Do, 24.08. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **So, 27.08. 09.30 Uhr** k e i n e Messe, **19.15 Uhr** Rosenkranz in der Antoniuskapelle

Pfarreiengemeinschaft Germaringen

Liebe Pfarreimitglieder,

das Pfarrbüro ist von Mittwoch, 16. August 2023 bis Freitag, 01. September 2023 geschlossen.

Ab Dienstag, 05. September 2023 ist das Büro wieder besetzt.

In dringenden seelsorgerischen Notfällen wenden Sie sich bitte in der Zeit vom 14.08.-19.08.2023 an unseren Herrn Kaplan 08344-7683556.

In der Zeit vom 20.08.-04.09.2023 an unseren Herrn Pfarrer 08341-65213 oder 0152-09960135.

Evang.- Luth. Christuskirche Neugablonz

Sonntag, 13.08. 10. Sonntag nach Trinitatis, **09.30 Uhr:** Gottesdienst in der Christuskirche, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Tobias Zeeb, **Mittwoch, 16.08., 16.00 Uhr:** Gottesdienst im AWO-Seniorenheim Riederloh, AWO-Seniorenzentrum mit: Tobias Zeeb, **Sonntag, 20.08.** 11. Sonntag nach Trinitatis, **09.30 Uhr:** Gottesdienst in der Christuskirche, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Tobias Zeeb

Stockkapelle

So., 13.08., 15:30 Uhr Fatimaandacht

So., 13.08., 19:00 Uhr Rosenkranz zum Kostbaren Blut

Di., 15.08., 10:00 Uhr Festgottesdienst Mariä Himmelfahrt mit Kräutersegnung (nur bei schönem Wetter)

Mi., 16.08., 10:00 Uhr Rosenkranz für den Frieden und die Kranken

So., 20.08., 19:00 Uhr Rosenkranz zum Kostbaren Blut

So., 20.08., 20:00 Uhr Spätmesse (bei schönem Wetter im Freien)

Di., 22.08., 10:30 Uhr Rosenkranz zum Schutz des Ungeborenen Lebens

Mi., 23.08., 10:00 Uhr Rosenkranz für den Frieden und die Kranken



Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem
ONLINE BUCHEN: anzeigen.wittich.de



Vereine und Verbände



MARKT KALTENTAL

FC Bayern Fanclub „Rote Bazi's Blonhofen“

Einladung zur 10. Fanclubversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder des FC Bayern Fanclubs „Rote Bazi's Blonhofen“ zu unserer 10. Fanclubversammlung am Freitag, den 18.08.2023 um 19:00 Uhr ins „Gasthaus Zitt“ nach Blonhofen ein.

Auf euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.

VdK-OV Stöttwang-Aufkirch-Westendorf

Einladung zum Ausflug am Samstag, 9. September 2023

Liebe Mitglieder und Freunde des VdK -Ortsverbandes

Der VdK – Ortsverband lädt alle Mitglieder und Freunde zu unserem Ausflug an den Schliersee und Spitzingsee ein.

Mit dem Bus geht es über Schongau und Peißenberg zum Schliersee mit einer Schifffahrt.

Anschließend fahren wir zum Spitzingsee mit Mittagessen in der „Alten Wurzhütten“. Gegen 14:30 Uhr geht es weiter nach Fischbachau zum Kaffeetrinken im „Winkelstüberl“.

Die Rückfahrt erfolgt gegen ca. 16:30 Uhr.

Der Fahrpreis für Bus und Schifffahrt beträgt 30.00 €.

Abfahrtszeiten:

7:45 Thalhofen Bushaltestelle

7:50 Stöttwang Maibaum

8:00 Aufkirch Bushaltestelle

8:05 Blonhofen Bushaltestelle Zitt

8:10 Dösingen (Verwaltungsgemeinschaft)

8:15 Westendorf „Grüner Baum

8:20 Oberostendorf Bushaltestelle

Anmeldung bei Richard Ficker 08345/519 und

Johanna Schleich 8344/991593

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung

Die Vorstandschaft

FC Blonhofen 1923 e.V. –

Abteilung: Turnen

Montag

15:00 – 15:45 Uhr

Kinderturnen 1

(Kindergartenalter/ 4-6 Jahre)

Katharina Städele

16:00- 16:45 Uhr

Mutter- Kind-Turnen (1-3 Jahre)

Susi Ried

16:45- 17:30 Uhr

Kinderturnen 2 (1.-3. Klasse)

Michi Ried& Susi Wilhelm

19:30- 20:30 Uhr

Montagsteam

Vroni Gottwald

Dienstag

17:30-18:30 Uhr

Mädels- Fitness (ab 4. Klasse)

Tina Karg& Michi Bernhart

19:30- 20:30 Uhr

Frauen- Fitness

Michi Ried& Tina Karg

Mittwoch

18:00- 18:45 Uhr

Seniorenspport

Christa Groß

>> In der Turnhalle des Kindergartens

Musikkapelle Frankenhofen

Blockflötenunterricht:

Kommt ihr gerade in die 1. Klasse oder seid älter und habt Lust, ein tolles Instrument zu lernen, dann seid ihr hier genau richtig!

Für das neue Schuljahr 2023/2024 biete ich wieder eine musikalische Ausbildung an der Blockflöte an.

Für Neulinge startet der Unterricht voraussichtlich im September/Oktober 2023.

Ich freue mich auf Euch!

Anmeldungen und weitere Fragen gerne unter 0151/20195860 bei Carolin Heinle.

Musikalische Früherziehung:

Für Kinder ab 3 Jahren biete ich wieder ab Oktober 2023 einen Kurs für musikalische Früherziehung an. Ihr singt Lieder, bastelt und malt gerne und möchtet ein wenig mehr in die Musikwelt eintauchen, dann macht unbedingt mit!

Anmeldungen und weitere Fragen gerne unter 0151/20195860 bei Carolin Heinle.

Feuerwehrverein Aufkirch e.V.

Einladung zur Grillfeier 2023

Ratz Fatz ist wieder ein Jahr vergangen und es hat sich viel getan seitdem. Lasst uns gemeinsam darüber reden an einem gemütlichen Abend mit Schwenkbraten, feinen Salaten, köstlichen Getränken & jede Menge Gaudi.

Bei schönstem Sommerwetter feiern wir alle zusammen unser alljährliches

Grillfest am Samstag, dem 26. August ab 20 Uhr im / um das Feuerwehrgerätehaus (Rathausplatz) in Aufkirch.

Eingeladen dazu sind alle Mitglieder mit Partner & Kinder, wie auch Freunde & Gönner unseres Vereins.

Wir würden uns sehr freuen, wenn auch unsere Nachwuchshelden, die Mädels und Jungs der Jugendfeuerwehr zahlreich die Feier besuchen.

Die Vorstandschaft

Kolpingsfamilie Blonhofen-Aufkirch

Fahrradtour nach Waalhaupten

Die Kolpingsfamilie lädt alle Fahrradfreunde, besonders Familien und auch Nichtmitglieder zur diesjährigen Fahrradtour ein.

Wir treffen uns am **Sonntag, 20.08.2023 um 10:30 in Aufkirch** beim Rathaus. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Die Tour ist auch für Fahrradanhänger geeignet.

Fragen gerne an Dani Zitt: 017652728868



GEMEINDE OBEROSTENDORF

4. Spielzeug- und Kleiderbasar in Oberostendorf - Nummernvergabe

Am Samstag, 16. September findet von 09:00 - 11:00 Uhr der 4. Spielzeug- und Kleiderbasar im Zentrum der Vereine in Oberostendorf statt. Verkauft werden Kleidung und Schuhe für Babys, Kinder und Teenager, sowie Spielzeug und Kinderzubehör (Buggy, Autositz, etc.).

Wer etwas verkaufen möchte, benötigt eine Verkäufersnummer. Die Nummernvergabe startet am 12.08.2023 und erfolgt ausschließlich online über www.basarlino.de/3564

Bei technischen Fragen oder Schwierigkeiten bei BASARLINO wendet euch bitte an Lisa Völk (01577 024 371 2).

Des Weiteren werden für die Organisation jederzeit freiwillige Helfer und Helferinnen gesucht. Diese dürfen sich gerne per E-Mail an basar.oberostendorf@gmail.com wenden.

Wir freuen uns auf einen schönen Herbstbasar.

Das Basarteam - Jenny, Lisa und Margit

MEISTERTRIKOTS ZUM ABSCHLUSS

Am Ende einer langen Saison konnten unsere B-Junioren der SG Obere Singold auch ihr letztes Spiel gegen die JFG Kronburg mit 4:1 für sich entscheiden.

Mit dem 12. Sieg aus 12 Spielen und einem Torverhältnis von 65:10 Toren können sie sich nach einer perfekten Runde nun völlig zurecht Meister der Gruppe Allgäu nennen.

Da der Meistertitel schon seit drei Spieltagen feststand, konnte die B-Jugend bereits direkt nach Abpfiff den 120 Zuschauern ihre selbstentworfenen Meistertrikots präsentieren.

Einen großen Dank gilt den Sponsoren der Trikots.



Foto: Moritz Rehle

VdK-OV Stöttwang-Aufkirch-Westendorf

Einladung zum Ausflug am Samstag, 9. September 2023

Liebe Mitglieder und Freunde des VdK -Ortsverbandes

Der VdK – Ortsverband lädt alle Mitglieder und Freunde zu unserem Ausflug an den Schliersee und Spitzingsee ein.

Mit dem Bus geht es über Schongau und Peißenberg zum Schliersee mit einer Schiffrundfahrt.

Anschließend fahren wir zum Spitzingsee mit Mittagessen in der "Alten Wurzhütten". Gegen 14:30 Uhr geht es weiter nach Fischbachau zum Kaffeetrinken im „Winkelstüberl“.

Die Rückfahrt erfolgt gegen ca. 16:30 Uhr.

Der Fahrpreis für Bus und Schifffahrt beträgt 30.00 €.

Abfahrtszeiten:

7:45 Thalhofen Bushaltestelle

7:50 Stöttwang Maibaum

8:00 Aufkirch Bushaltestelle

8:05 Blonhofen Bushaltestelle Zitt

8:10 Dösingen (Verwaltungsgemeinschaft)

8:15 Westendorf „Grüner Baum

8:20 Oberostendorf Bushaltestelle

Anmeldung bei Richard Ficker 08345/519 und

Johanna Schleich 8344/991593

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung

Die Vorstandschaft

Zeltlager 2023 der Hennabachhelda

Fast 60 Kinder der örtlichen Vereine trafen sich am Freitag, den 21. Juli auf dem Sportplatz in Oberostendorf zum diesjährigen Zeltlager. Trotz ein paar kleiner Regenschauer konnten fast alle Zelte so aufgebaut werden, dass der Innenraum und die Teilnehmer trocken blieben. Und bevor es mit dem Gestalten der alljährlichen Zeltlager-Fahne und dem Abendessen losging, erteilte uns der Herr Pfarrer noch den Segen für unser bevorstehendes Event. Am Abend durften die Kinder dann beim Instrumentenkarusell des Musikvereins zuhören und sogar Instrumente ausprobieren und anschließend in der Hüpfburg,

die wir heuer zum ersten mal hatten, hüpfen, bei der Minidisco mittanzen, Spiele machen oder einfach nur Spaß haben.

Am Samstag Früh starteten wir mit einem stärkenden Frühstück und dann ging es auch schon mit dem Parcours los. Die Kinder durften in Gruppen verschiedene Stationen der Vereine durchlaufen und an Basteltischen schöne Dinge gestalten. Zum Abschluss gab es natürlich traditionell noch Burger zum Mittagessen und dann wurden die Zelte auch schon wieder abgebaut. Am Ende unseres Zeltlagers bekamen alle Kinder ein Erinnerungsfoto, das sie in ihre selbstgebastelten Fotohalter stecken konnten, worüber sie sich riesig freuten.

Alle Kinder waren überglücklich, denn sie durften auch heuer wieder ein mega-tolles Zeltlager erleben.



Ein herzliches DANKESCHÖN dafür an das Kommunalunternehmen Oberostendorf und an das ortsansässige Geldinstitut für die Spenden, und natürlich auch ein herzliches VERGELT'S GOTT an alle Helferinnen und Helfer, Betreuerinnen und Betreuer. Denn ohne euch wäre dieses Event nicht möglich.

Nun wünschen wir euch allen einen tollen Sommer und schöne Ferien!

Euer Pfarrgemeinderat Oberostendorf



GEMEINDE STÖTTWANG

VdK-OV Stöttwang-Aufkirch-Westendorf

Einladung zum Ausflug am Samstag, 9. September 2023

Liebe Mitglieder und Freunde des VdK -Ortsverbandes

Der VdK – Ortsverband lädt alle Mitglieder und Freunde zu unserem Ausflug an den Schliersee und Spitzingsee ein.

Mit dem Bus geht es über Schongau und Peißenberg zum Schliersee mit einer Schiffrundfahrt.

Anschließend fahren wir zum Spitzingsee mit Mittagessen in der "Alten Wurzhütten". Gegen 14:30 Uhr geht es weiter nach Fischbachau zum Kaffeetrinken im „Winkelstüberl“.

Die Rückfahrt erfolgt gegen ca. 16:30 Uhr.

Der Fahrpreis für Bus und Schifffahrt beträgt 30.00 €.

Abfahrtszeiten:

7:45 Thalhofen Bushaltestelle

7:50 Stöttwang Maibaum

8:00 Aufkirch Bushaltestelle

8:05 Blonhofen Bushaltestelle Zitt

8:10 Dösingen (Verwaltungsgemeinschaft)

8:15 Westendorf „Grüner Baum

8:20 Oberostendorf Bushaltestelle

Anmeldung bei Richard Ficker 08345/519 und

Johanna Schleich 8344/991593

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung

Die Vorstandschaft

Ein voller Erfolg – Stöttwanger Fußballferien 2023

In Zusammenarbeit mit der Hans-Dorfner-Fußballschule starteten am Mittwoch, den 02.08.2023 die dreitägigen Fußballferien in Stöttwang.

Zu Beginn war uns der Wettergott nicht so hold, was aber den Mädels und Jungs nichts ausmachte.

Drei Tage voller Technikübungen, taktische Übungen der verschiedenen Spielformen und natürlich auch die Mini-Champions-League durfte nicht fehlen. So war der Sportplatz in Stöttwang gefüllt mit 71 Kindern in verschiedenen Altersklassen und Gruppen.

Die strahlenden Kinderaugen waren für alle Helfer*innen die größte Belohnung für die Anstrengungen und deren Einsatz. Hier gilt unser ganz herzlicher Dank allen Beteiligten, die dazu beigetragen haben, die Fußballferien 2023 zu einem einmaligen Erlebnis zu machen.

Bis bald zu den 6. Stöttwanger Fußballferien 2024.

Wir freuen uns schon jetzt auf Euch!

Weitere Informationen unter www.fussballferien.de.



SG Dösingen – Tischtennis



Die erste Herrenmannschaft ist bereit für die neue Saison in der Bezirksoberliga. Die Dösinger treten in folgender Aufstellung an (im Bild von rechts nach links):

1. Weiß Stephan
2. Höcke David
3. Kees Andi
4. Weiß Jürgen

Gespielt wird im Bundessystem, bei dem jeder Spieler ein Doppel und zwei Einzel bestreitet. Somit werden pro Partie zehn Spiele gespielt, was beim Spielstand von 5:5 ein Unentschieden und ab 6:4 bis 10:0 ein Sieg für die Mannschaft bedeutet.

Die insgesamt neun Partien der Vorrunde werden von September bis Dezember gespielt. Dabei sind ein bis zwei Partien pro Spieltag möglich. An den Heimspieltagen 7. Oktober, 4. November und 2. Dezember ist jeder herzlich zum Zuschauen eingeladen. Einfach in der Turnhalle Westendorf vorbeikommen. Genauere Infos findet ihr unter www.sg-doesingen.de.

Pfarrei St. Michael - Westendorf

Kräuterboschen

Der Gottesdienst zu Mariä Himmelfahrt mit Kräutersegnung findet in Westendorf am **Sonntag, den 13. August 2023, um 09:30 Uhr** statt. Im Anschluss werden im Pfarrstübli Kräuterboschen zum Kauf angeboten.

Andacht in der Rindenskapelle in Holzhausen

Am Sonntag, den **20. August 2023, um 18:30 Uhr** wollen wir in der Rindenskapelle in Holzhausen eine Andacht feiern. Das Gnadenbild, eine thronende, liebevoll lächelnde Muttergottes mit Krone und Zepter mit dem segnenden Jesuskind auf dem Schoß steht im Zentrum dieser etwas ungewöhnlichen Kapelle. Bestimmend für das Bild der Kapelle ist das dichte Weinlaub an der Decke und das kleinteilige Blattwerk aus Metallblechen in der Altarnische. Ein heiliges Grab und eine Ölbergnische sind weitere besondere Ausstattungsstücke dieses Kleinods. Treffpunkt zur Abfahrt, um evtl. Fahrgemeinschaften zu bilden, ist um 18:00 Uhr am Gasthaus „Grüner Baum“ in Westendorf.

Kleidersammlung „Aktion Hoffnung“

Aus organisatorischen Gründen findet am **Samstag, den 23. September 2023**, eine sog. Punktsammlung im Hof von Hans Mentner (Neue Gasse 2) statt. Sollten Sie nicht mobil sein oder eine größere Menge an Altkleidern haben, dürfen Sie sich gerne unter Tel. 1348 melden und wir holen ihre vorbereiteten Kleiderspenden bei Ihnen ab. Schon jetzt liegen gelbe Säcke hierfür im Vorzeichen der Pfarrkirche aus, ab September können Sie dann auch in der Sparkasse Kleidersäcke mitnehmen.

Das Ziel der „Aktion Hoffnung“ ist es, Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den Entwicklungsländern eine gute Ausbildung, gesunde Ernährung und medizinische Versorgung in einer lebenswerten Umgebung zu ermöglichen. Dies geschieht durch das Versenden dringend benötigter Hilfsgüter, aber mehr noch durch finanzielle Unterstützung der Projektpartner. Besonders im Fokus stehen in diesem Jahr Ausbildungsprojekte in Uganda.

Mit Ihren Kleider- und Schuhspenden können Sie jungen Menschen eine Zukunft schenken. Schon vorab danken wir Ihnen für Ihre Unterstützung!



VdK-OV Stöttwang-Aufkirch-Westendorf

Einladung zum Ausflug am Samstag, 9. September 2023

Liebe Mitglieder und Freunde des VdK -Ortsverbandes

Der VdK – Ortsverband lädt alle Mitglieder und Freunde zu unserem Ausflug an den Schliersee und Spitzingsee ein.

Mit dem Bus geht es über Schongau und Peißenberg zum Schliersee mit einer Schiffrundfahrt.

Anschließend fahren wir zum Spitzingsee mit Mittagessen in der „Alten Wurzhütten“. Gegen 14:30 Uhr geht es weiter nach Fischbachau zum Kaffeetrinken im „Winkelstüberl“.

Die Rückfahrt erfolgt gegen ca. 16:30 Uhr.

Der Fahrpreis für Bus und Schifffahrt beträgt 30.00 €.

Abfahrtszeiten:

7:45 Thalhofen Bushaltestelle

7:50 Stöttwang Maibaum

8:00 Aufkirch Bushaltestelle

8:05 Blonhofen Bushaltestelle Zitt

8:10 Dösingen (Verwaltungsgemeinschaft)

8:15 Westendorf „Grüner Baum“

8:20 Oberostendorf Bushaltestelle

Anmeldung bei Richard Ficker 08345/519 und

Johanna Schleich 8344/991593

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung

Die Vorstandschaft

WIR in Westendorf

„Trittsicher durchs Leben“ -
Bewegungsprogramm für ältere Menschen
Um was geht es?

Durch ein speziell entwickeltes Training von Kraft und Balance eine gute Standfestigkeit und Mobilität bis ins hohe Alter zu erhalten.

Wer kann teilnehmen?

Jeder, der sich angesprochen fühlt und bereits einen Sturz hatte oder vermeiden möchte.

Wo findet der Kurs statt?

Im Jungmusikerraum in Döisingen.

Wann findet der Kurs statt?

Ab Donnerstag, den 21. September 2023 von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr an insgesamt 6 Donnerstagen.

Woher kommt das Angebot und wer leitet den Kurs?

Der Kurs ist ein Angebot des Bayerischen Bauernverband. Die Leitung des Trainings übernimmt Frau Angela Henkel aus Halblech, Übungsleiterin Prävention.

Was kostet der Kurs?

Die Gebühren werden in der Regel von der Krankenkasse übernommen.

Nähere Informationen und **Anmeldung bis spätestens 10. September 2023** bei

Gemeindeschwester Westendorf

Angelika Bergmann

am Freitag von 9:00 - 11:30 Uhr im Gemeindeamt unter
Tel. 08344-99 26 20 oder

0176-42 73 85 70 (auch gerne per WhatsApp) oder

E-Mail: Gemeindeschwester-Westendorf.de

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Einladung an alle Bürger der Gemeinden

„Trittsicher durchs Leben“ -
Selbständig und unabhängig bis ins hohe Alter

Information/Austausch/Diskussion

Freitag, 15. September 2023 um 19:00 Uhr

im Gasthof „Zum grünen Baum“ in Westendorf

Dozentin: Frau Henkel Angela aus Halblech
Übungsleiterin Prävention

WIR in Westendorf und die Gemeinde Westendorf bieten 2023 wieder verschiedene kostenfreie Vorträge für alle Bürger der Gemeinden an.

Nähere Information erhalten Sie bei:

Gemeindeschwester Westendorf

Angelika Bergmann

am Freitag von 9:00 - 11:30 Uhr im Gemeindeamt unter
Tel. 08344-99 26 20 oder

0176- 42 73 85 70 (auch gerne per WhatsApp) oder

E-Mail: Gemeindeschwester-Westendorf.de

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Pony
im Trend

Anschis

Inh. B. Winkler
Germaringen • Schulstraße 5 • Tel. 08341 68600



Haarstudio

Impressum

Was gibt's Nui's



**Amtliches Bekanntmachungsblatt für die
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf
(Markt Kaltental, Oberostendorf,
Osterzell, Stöttwang, Westendorf)**

Was gibt's Nui's erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim,
Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende Manfred Hauser
Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf/Döisingen

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG:

Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



Bönsel

Bestattungen



auf Erfahrung vertrauen

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie
gerne und unverbindlich

www.boensel-bestattungen.de

Tag & Nacht
Telefon 08341 4629

Kaufbeuren Kemptener Str. 3 Neugablonz Gürtlerstraße 13 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

BEGEHBARE DUSCHE

in 24 Stunden

BIS ZU 100% FÖRDERUNG ab Pflegegrad 1





...?

Kostenlose
Vorort-Beratung

08374 588 145

WWW.BADELIX.DE



ELEKTRO HEFELE

Klaus Hefele, Radio- und Fernsehtechniker und Elektroinstallateurmeister.

Helmshofener Str. 12
87662 Kaltental

Tel. (0 83 45) 7 36
Fax (0 83 45) 95 22 11

www.elektro-hefele.de
elektro_hefele@freenet.de

- Installation
- Reparaturen
- Beratung
- Kundendienst
- Antennenbau
- Verkauf



Österreich – Tirol – Zillertal

★★★★ SCOL Sporthotel Zillertal in Fügen

Ihr Hotel liegt im Zentrum von Fügen und bietet Restaurant, Bar, Freizeitraum mit Tischtennis und -kicker, Aufzug sowie Wellnessbereich mit Hallenbad, Saunen, Dampfbad u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/4/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **All Inclusive**
- ✓ Wellnessbereich mit Hallenbad, Finnischer Sauna, Bio-Sauna, Dampfbad, Infrarotkabine, Frischluftraum und Ruheraum
- ✓ Leihbademantel und -badetücher
- ✓ Nutzung von Fitnessraum sowie Spiel- und Freizeitbereich
- ✓ WLAN ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ Kategorie S1

Saison	Anreise	DO		
	Nächte	3	4	7
14.10. - 02.11.23	214	279	493	
01.10. - 13.10.23	244	319	563	
03.09. - 30.09.23	264	349	604	
13.08. - 02.09.23	294	395	684	

Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 1,50 € pro Person/Nacht

Reise-Code: **sczt**

schon ab € **214,-** p. P.

4 Tage inkl. All Inclusive

Thüringen – Saaletal

★★★★ FAIR RESORT in Jena

Ihr Resort bietet Restaurant, Bars, Terrassen, Aufzug, Tennishalle sowie Wellnessbereich mit Hallenbad, Außenpool, Saunen u. v. m. Es befindet sich ca. 8 km von Jena entfernt.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **All Inclusive**
- ✓ Wellnessbereich mit Hallenbad, Außenpool und Saunen ✓ WLAN
- ✓ 1 x Eintritt in den Thüringer Kristallhof in Gernewitz (ca. 7 km entfernt)
- ✓ Nutzung des Fitnessraums ✓ u. v. m.



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	2	3	5
26.11. - 20.12.23	149	229	369	
06.11. - 25.11.23	179	269	439	
07.08. - 05.11.23	189	279	459	

Preise ggf. zzgl. Wochenendzuschlag
Keine Einzelzimmer buchbar.
Kurtaxe: ca. 2 € pro Person/Nacht

Reise-Code: **faje**

schon ab € **149,-** p. P.

3 Tage inkl. All Inclusive

Bad Füssing

★★★★ Kurhotel Unter den Linden in Bad Füssing

Ihr Hotel im Herzen der Kurstadt liegt ca. 28 km von Passau entfernt. Es bietet ein Restaurant, zwei Aufzüge und Wellnessbereich mit Thermalhallenbad, Sauna, Dampfbad u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ Wellnessbereich mit Thermalhallenbad, Sauna, Dampfbad und Infrarotkabine ✓ 15 € Wellnessgutschein pro Zimmer (Nov. + Dez.)
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfüg.)
- ✓ WLAN ✓ u. v. m.



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	3	5	7
01.11. - 15.12.23	200	320	446	
	statt 222	statt 355	statt 495	
01.10. - 31.10.23	207	333	459	
	statt 229	statt 369	statt 509	
07.08. - 30.09.23	216	360	486	
	statt 239	statt 399	statt 539	

Kein Zuschlag Einzelzimmer ohne Balkon!
Zuschlag Einzelzimmer mit Balkon: 10 €/N.
Kurtaxe: ca. 2,20 – 2,90 € p. P./N. (saisonal)

Reise-Code: **kuul**

schon ab € **200,-** p. P.

4 Tage inkl. Halbpension

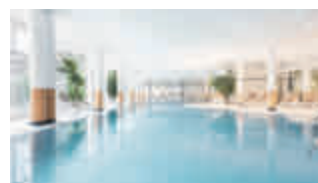
Bayerischer Wald

★★★★ Hotel Klosterhof in Neukirchen beim Heiligen Blut

Ihr Hotel liegt etwa 500 m vom Ortskern entfernt. Es besteht aus zwei Gebäuden u. a. mit Restaurant, Bar, Biergarten, KinderClub sowie einem Wellnessbereich.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **All Inclusive**
- ✓ Wellnessbereich mit Hallenbad und Whirlpool
- ✓ KinderClub DONINO
- ✓ WLAN ✓ Hotelparkplatz (n. V.)



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	3	5	7
12.11. - 18.12.23	129	219	299	
05.11. - 11.11.23, 19.12. - 21.12.23	149	249	339	
11.09. - 29.09.23, 04.10. - 04.11.23	169	269	369	
09.08. - 10.09.23, 30.09. - 03.10.23, 22.12. - 26.12.23	189	319	439	

Einzelzimmerzuschlag: 10 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 1 – 2 € p. P./Nacht (saisonal)

Reise-Code: **klne**

schon ab € **129,-** p. P.

4 Tage inkl. All Inclusive

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Bequem online buchen auf reisenaktuell.com

Beratung & Buchung
Mo. – Fr. 8 – 19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10 – 19 Uhr
0261 - 29 35 19 72 und in Ihrem Reisebüro